

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 1032/2010/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Niedersächsisches Spielplatzgesetz		
<u>Beratungsfolge:</u> 22.04.2010 Bau- und Umweltausschuss		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau 3.3 Mohr		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuß nimmt Kenntnis.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung	Ja ☐	Produkt-Nr.: _____
	Nein ☒	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☒
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☒
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☒
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Langfristige Sicherstellung von ausreichend Spiel- und Bewegungsflächen für alle Generationen in den Wohngebieten

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.01.2010 wurde die Verwaltung mit der Bearbeitung folgender Punkte bzgl. der zukünftigen Entwicklung von Spielplätzen in der Stadt Norden beauftragt:

1. Aktuelle Übersicht, wie die Spielplätze verteilt sind.
2. Die Gründung eines Sonderfonds – finanziert jeweils aus den neuen Baugebieten – aus dem Spielplätze bezahlt werden könnten.
3. Man solle auch Treffpunkte für Senioren und Jugendliche mit planen. Hierbei solle verstärkt die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt werden.

1. Eine aktuelle Übersicht über die derzeit ausgebauten Spielplätze ist als Anlage beigelegt. Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen im Rahmen der Sitzung.
2. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in Wohngebieten laut BauGB ausreichend Grünflächen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Belange der Kinder und übrigen Anwohner in der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen. In der Stadt Norden werden über das Baulandmanagement Mindestanteile an öffentlich nutzbaren Flächen, die auch der langfristigen Vorhaltung von Grün- und Erholungsbereichen dienen, sowie Mindestgrößen für Spielplätze festgeschrieben. Über einen städtebaulichen Vertrag wird die Zahlung einer von der Größe des Spielplatzes abhängigen Summe zur Anlage eines Spielplatzes geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere in größeren Wohngebieten die Belange der Kinder über die Anlage eines Spielplatzes gesichert sind.

Auch in kleineren Wohngebieten (z.B. bis 10 Einzelhausgrundstücke) sind laut Gesetzgeber ausreichend öffentliche Flächen für die Naherholung zur Verfügung zu stellen. Inwiefern hier eine Ausstattung mit Bewegungsgeräten sinnvoll scheint, muss im Einzelfall entschieden werden. In jedem Fall sinnvoll ist jedoch die finanzielle Beteiligung des Investors an einer möglichen Ausstattung.

Für solche Fälle wird die Möglichkeit einer Einzahlung in einen **Sonderfonds** diskutiert. Sonderfonds werden jedoch nicht innerhalb eines städtischen Haushaltes für eigene städtische Maßnahmen, sondern i.d.R. bei Einzel-(Privat-)Maßnahmen eingerichtet. Ein Sonderfond ist grundsätzlich zweckgebunden (konkrete Nennung der durchzuführenden Maßnahme) und pro Sonderfond ist ein eigenes Entscheidungsgremium zu bilden.

Sinnvoller erscheint die bisherige Praxis über die Einzahlung auf ein Konto im Ergebnishaushalt der Stadt Norden, welches zweckgebunden für die Anlage von Spielplätzen zu verwenden ist. Anhand einer Prioritätenliste kann damit die Anlage von Spiel- und Bewegungsplätzen jeglicher Art innerhalb oder außerhalb der B-Plan-Gebiete ermöglicht werden.

3. Für die Ausweisung von Spielplatzflächen in einem Bebauungsplan sind seitens des Gesetzgebers laut Planzeichenverordnung (PlanzV) mehrere Darstellungsmöglichkeiten gegeben:
 - Eine Festsetzung als „**Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz**“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ermöglicht eine Nutzung als grüne Fläche mit Spielplatz. Eine Altersstruktur der Nutzer ist nicht vorgeschrieben – der Begriff „Spielplatz“ umfasst eine Nutzung durch alle Generationen, also Kinder, Jugendliche und Senioren.
 - Eine Festsetzung als „**Fläche für Spielanlagen**“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ermöglicht eine Nutzung als Spielplatz, der nicht in eine begrünte Anlage eingebunden ist (z.B. Abenteuerspielplatz, befestigte Skateboardanlagen). Auch hier gelten keinerlei vorgegebene Altersstrukturen (s.o.).

Nur bei diesen dargestellten Planzeichen ist eine Nutzung als Spiel- und Bewegungsfläche, bei der Lärmemissionen durch die Anwohner zu tolerieren sind, zulässig. Eine Festsetzung als „öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung“ ist laut BauGB sowie PlanzV nicht möglich. Es fehlt die Spezifizierung, welche Zweckbestimmung gemeint ist.

Die oben genannten Darstellungsformen bieten weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zwischen klassischem Kinderspielplatz, Mehrgenerationen-Treffpunkt und anderen Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen. Detaillierte Aussagen zu einer vorrangig geplanten Nutzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan möglich.

Da über eine Festsetzung in einem Bebauungsplan nur Flächen für eine bestimmte Nutzung „zur Verfügung gestellt“ werden, besteht kein Anspruch auf Ausbau eines in einem Bebauungsplan festgelegten Spielplatzes (Ausnahme: weitergehende vertragliche Bindungen, z.B. über einen städtebaulichen Vertrag). **Daher ist selbst eine Gestaltung als offene Grünanlage ohne Spielmöglichkeiten, die bei Bedarf umgestaltet und ergänzt werden kann, innerhalb der oben genannten Darstellungsformen zulässig.**

Soll die festgesetzte Nutzung als (Grün-)Fläche mit oder ohne Spielplatzsymbol **aufgegeben** werden, ist immer eine Änderung des Bebauungsplanes mit Beteiligungsverfahren erforderlich.

Anlagen:

Plan: Übersicht der Spielplätze in der Stadt Norden